

(Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) tation den lebhaftesten Anstoß an dem § 7 des Gesetzes überhaupt genommen hat, weil nämlich dort Zwecke aufgeführt sind, die man den Laien des Kirchenvorstandes nicht recht plausibel machen kann, die nicht als unbedingt nötige anerkannt werden, für die sie Mittel ausgeben sollen, wenn sie sagen: wir haben das Geld jetzt nicht im Überfluß, wir wollen sparsam wirtschaften. Wenn in § 7 des Entwurfs gesagt wird, daß Hilfskassen errichtet werden dürfen zur Förderung des kirchlichen Lebens am Orte, da kann man mitmachen, wenn es aber weiter heißt: für die Förderung der christlichen Nächstenliebe, Erhaltung und Ausbreitung des Evangeliums oder sonstige allgemeine kirchliche Bestrebungen, so ist damit eigentlich alles Erdenkbare möglich, was mit diesen Hilfskassen erstrebt werden kann. Dann hört allerdings z. B. die Selbständigkeit der Kirchengemeinden nahezu auf, denn ich sehe nicht ein, warum man dann nicht lieber sagen kann: es kann durch solche Verfügung der Oberbehörde auch die Steuergemeinschaft vorgeschrieben werden.

(B) Nun, ich bescheide mich, daß die Steuergemeinschaft jetzt nicht errichtet werden kann; weder die Deputation noch der Herr Vorredner will sie, und es ist nach dieser Richtung hin kein Antrag gestellt. Ich habe eigentlich den Eindruck, daß es nach der ganzen Sachlage richtiger wäre, man ließe den ganzen § 7 zurzeit noch einmal auf sich beruhen und striche ihn aus dem Gesetze heraus, und die Synode und die Stände hätten noch einmal Gelegenheit, zu prüfen und zu erwägen, wie man das am zweckmäßigsten gestaltet. Außerdem bin ich — das ist vielleicht schon bekannt — etwas zu *souçonnös* in all den Beziehungen, die der höheren Aufsichtsbehörde ein allzu großes Recht einräumen. Wenn hier die Zweckverbände oktroyiert werden können, so gebe ich zu, daß Sie sie erreichen werden. Ob Sie aber Freude im Lande und ob Sie die Zufriedenheit der Kirchenvorstände erreichen, das möchte ich doch bezweifeln.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, man könnte zuerst einmal den ersten Schritt gehen und die gesetzliche Möglichkeit schaffen, wie sie auch in den Kommunalverbänden geschaffen worden ist, solche Zweckverbände einzurichten, und dann annehmen: das gute Beispiel wird schon helfen, daß anderwärts auch Ähnliches eingerichtet wird. Aber gleich in demselben Gesetze mit dem Zwange zu kommen und § 7 einzuschalten und zu sagen: wenn es nicht freiwillig geht, so kommt die Obergewalt und sagt: ihr müßt! — das ist mir nicht sympathisch. Ich hätte geglaubt, man könnte den § 7 noch entbehren und vielleicht in 4—5 Jahren sagen: das Gesetz haben wir eingeführt, es hat nicht ge-

nügend gewirkt; wir wollen jetzt den § 7 zur Anwendung bringen.

Ich habe auch noch Bedenken, dem Gesetze heute zuzustimmen, da sich ähnliche Bestrebungen auch auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung geltend machen und wir das Gesetz über die Bezirksverbände noch zu verabschieden haben werden, wo dann Konsequenzen aus unserem Beschlusse gezogen werden könnten, daß dann von Aufsicht wegen gewisse Zweckverbände gegründet werden auch den Städten gegenüber. Deshalb würde ich empfehlen zu prüfen, ob man nicht den ganzen § 7 entbehren könnte. Jedenfalls ist er mir aber noch sympathischer als der Vorschlag der Deputation. Diesen würde ich unbedingt ablehnen. Se. Magnifizenz hat ganz mit Recht darauf hingewiesen, daß hier sogar die Beschränkung auf die 10 Prozent des Steueraufkommens weggefallen ist. Es könnten Belastungen der Gemeinden dadurch entstehen, die allerdings die Steuern der Gemeinden sehr erheblich erhöhen würden. Deshalb muß ich erklären, für die Anträge der Deputation keinesfalls stimmen zu können. Ich würde vielmehr empfehlen, daß man den ganzen § 7 fallen läßt. Dann ist dieses Gesetz ein erster unbestrittener Schritt zur Verbesserung der Verhältnisse. Der zweite Schritt kann dann bei der Tagung der nächsten Synode unter Benutzung der inzwischen gemachten Erfahrungen getan werden.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr** (Ehrenberg): Meine Herren! Die Deputation hat zunächst alle Veranlassung, den ersten Teil ihres Antrages aufrechtzuhalten. Aber die Deputation steht auch auf dem Standpunkte des Satzes: *beneficia non obtruduntur*. Sollte die Kammer sich für den zweiten Teil erwärmen, so würde sich auch die Deputation für ihn erklären können.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Wirkl. Geh. Rat Dr. **Wach**, Erzellenz.

Wirkl. Geh. Rat Professor DDr. **Wach**, Erzellenz: Meine hochgeehrten Herren! Se. Magnifizenz der Herr Oberhofprediger hat ausgeführt, daß die Synode von der bestimmten Hoffnung ausgegangen sei, die Erste Kammer werde ihre Zustimmung zu dem Kirchengesetze erteilen, soweit das überhaupt von Staats wegen notwendig sei, und sie habe infolgedessen der Klausel entbehren zu können geglaubt, die in anderen Kirchengesetzen eine mögliche Verschiebung in Aussicht nimmt. Ich glaube, die Vergangenheit hat der Synode zu diesem Optimismus keinen Anlaß gegeben. Wenn Sie ansehen, was im Berichte steht, die Zusammenstellungen der früheren Äußerungen von Rednern der Ersten